

**ANTRAG 1**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 173. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 01. Dezember 2022**  
**im Burgenland**

**Strompreisbremse für alle Stromverbraucher:innen -  
unabhängig vom Vorliegen eines eigenen Stromzählers**

Am 13.10.2022 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskund:innen (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG) beschlossen.

Dieses Gesetz sieht vor, dass österreichische Haushaltskund:innen aufgrund der derzeitigen Energiekrise eine gedeckelte Unterstützung in Höhe von 10 Cent je kWh bis zu einem Jahresverbrauch von 2.900 kWh für eine leistbare Stromversorgung erhalten. Über dieser Grenze von 2.900 kWh hinaus gelten die mit dem jeweiligen Stromlieferanten vereinbarten Preise. Für einkommensschwache Haushalte soll zusätzlich eine weitere Unterstützung bis zu einer maximalen Höhe von € 200,00 in Form eines Netzkostenzuschusses erfolgen. Diese Bemühungen zur Einführung einer „Strompreisbremse“ sind in Anbetracht der derzeit explodierenden Stromkosten für die Bürger:innen grundsätzlich gut und wichtig.

Doch muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass einige Passagen der avisierten gesetzlichen Bestimmungen missverständlich oder auch unvollständig formuliert sind. So werden beispielsweise in § 6 SKZG Zusatzkontingente für Haushalte für mehr als drei Personen angekündigt, jedoch finden sich dazu keine näheren Ausführungen, wie Mehrpersonenhaushalte in einem solchen Fall unterstützt werden sollen. Solche Bestimmungen über Zusatzkontingente für größere Haushalte entsprechen nicht dem Legalitätsprinzip, da völlig offenbleibt, in welcher Höhe, welchem Personenkreis und bis zu welcher Obergrenze ein Zusatzkontingent zur Verfügung gestellt werden soll. Es fehlt auch eine Verordnungsermächtigung an den zuständigen Bundesminister, dahingehend Konkretisierungen zu treffen. Es wird in § 13 SKZG der BM für Finanzen nur mit der Vollziehung von § 6 SKZG betraut, was aber keine Verordnungsermächtigung darstellt.

Weiters sieht § 4 SKZG vor, dass der Zuschuss nur „natürlichen Personen gewährt wird, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen Zählpunkt mit Entnahme, dem gem. § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 ein in der Anlage genanntes standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, zahlungspflichtig sind“. Diese Bestimmung unterscheidet sich zwar etwas von der Definition im Energiekostenausgleichsgesetz, welches Bürger:innen € 150,00 in Form eines Gutscheines für die Jahresstromabrechnung vorsieht, doch scheinen sich erneut dieselben Probleme für viele Betroffene abzuzeichnen.

Die AK Tirol hat bereits im Zuge des Energiekostenausgleichsgutscheines aufgezeigt, dass durch das reine Abstellen auf einen Zählpunkt und Stromliefervertrag all jene Haushalte ausgeschlossen werden, die über keinen eigenen Stromzähler verfügen,

sondern beispielsweise nur einen Subzähler besitzen. In der Praxis besteht häufig die Situation, dass Bewohner:innen von Mehrparteienwohnhäusern mit nur einem Stromzähler ihre Stromrechnungen direkt an den Vermieter im Zuge der Betriebskostenabrechnung bezahlen oder innerhalb des Hauses aufgrund von Subzählern gegenseitig abrechnen. Da diese Personengruppe selbst keinen eigenen Stromlieferungsvertrag besitzen, konnten sie keinen Energiekostenausgleich geltend machen. Da diese Problematik aber eine enorm große Rolle spielt, sehen wir im Bereich der Strompreisbremse dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers, um den erneuten Ausschluss dieses Personenkreises von den vorgesehenen Förderungen im Rahmen der Strompreisbremse zu vermeiden.

Der Ausschluss dieses Personenkreises ist nicht zuletzt auch dahingehend problematisch, da die Stromkosten für Allgemeinflächen von Mehrparteienhäusern im SKZG gänzlich unberücksichtigt sind. Dies liegt u.a. daran, dass das SKZG den Zuschuss lediglich natürlichen Personen gewährt, Eigentümergemeinschaften, wie sie das Wohnungseigentumsgesetz in § 2 Abs 5 definiert, jedoch juristische Personen darstellen. Weiters sieht das SKZG drei begünstigte Lastprofile vor: H0, HA und HF. Eine gesetzliche Regelung welchem Lastprofil die Allgemeinflächen zuzuordnen sind, gibt es nicht. Laut E-Control obliegt dies dem Netzbetreiber. Da die Kosten der Allgemeinflächen auf die einzelnen Eigentümer:innen umgelegt werden und diese die Mehrkosten entweder selbst tragen müssen, da sie im Haus wohnhaft sind oder in weiterer Folge im Rahmen der Betriebskostenabrechnung etwaigen Mieter:innen weiterverrechnen, ist hier zusätzlich mit einer finanziellen Mehrbelastung zu rechnen. Je nach Ausstattung des Mehrparteienhauses (Anzahl an Lichtpunkten, Art der Lichtpunkte, Freiflächenheizung, Anzahl von Liften etc.) können diese Mehrkosten beträchtlich ausfallen. Stellt dieser Umstand für Haushalte mit Anspruch auf die Strompreisbremse bereits eine entsprechende finanzielle Belastung dar, so ist diese für Haushalte in Mehrparteienhäusern, die weder einen Energiekostenausgleich noch eine Strompreisbremse in Anspruch nehmen können, umso größer.

Es braucht derzeit angesichts der enormen Energiekostensteigerungen schnelle, treffsichere und unkomplizierte Unterstützungsmaßnahmen für die Menschen in Österreich und keine interpretationsbedürftigen Gesetzestexte, die erst dann Klarheit bringen, wenn sie vor den Höchstgerichten landen. Bis dorthin ist es nämlich für viele Betroffene schon zu spät.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die gesamte Bundesregierung sowie alle Mitglieder des österreichischen Parlaments auf § 4 SKZG samt Anlage und § 6 SKZG des Gesetzesantrages dahingehend umzuformulieren, dass alle Personen in den Genuss der Strompreisbremse kommen, wenn sie Energiekosten zahlen müssen. Es muss belanglos sein, ob dies über einen eigenen Stromlieferungsvertrag oder über die Betriebskostenabrechnung des Vermieters erfolgt. Nicht zuletzt müssen Eigentümergemeinschaften ebenfalls als anspruchsberechtigt gelten, um die Allgemeinflächen-Problematik zu lösen.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich